

Haushaltssatzung DLRG Harburg e.V. für das Geschäftsjahr 2025



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

060600

§ 1

Die vom Bezirk zu vereinnahmenden Mitgliedsbeiträge betragen laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2024:

a) für Erwachsene	49,00 Euro	jährlich
b) für Minderjährige	43,00 Euro	jährlich
c) Familienbeitrag	98,00 Euro	jährlich
d) für Körperschaften	79,00 Euro	jährlich
e) für Behörden	79,00 Euro	jährlich
f) Spartenbeitrag Schwimmbildung	8,00 Euro	monatlich
g) Aufnahmegebühr	10,00 Euro	einmalig

Eltern mit mindestens einem minderjährigen Kind oder einer alleinerziehenden Personen mit mindestens zwei minderjährigen Kindern wird auf Antrag der Familienbeitrag gewährt.

Die Position f) Spartenbeitrag Schwimmen erhöht sich ab September Jahr 2025 um 4 Euro Auf 12 Euro monatlich.

In dem Jahr 2026 erhöht sich der Mitgliedsbeitrag für die Positionen a), b), d) und e) um 3 Euro sowie um 6 Euro für die Position c). Die Position g) bleibt unverändert.

Der Beitrag ist per Lastschriftinzug zu entrichten. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils im Februar des Jahres bzw. bei unterjährigem Eintritt unmittelbar nach Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Für jede Rücklastschrift / notwendige Mahnung werden trägt das Mitglied die dem Verein entstandenen Kosten zzgl. einer Kostenpauschale von 5,00 €.

Der Einzug des Spartenbeitrags Schwimmbildung erfolgt zu Beginn eines jeden Monats. Ein Austritt aus der Sparte „Kinderschwimmbildung“ ist jeweils nur zum Kursende (31.08. eines jeden Jahres) möglich. Bis dahin ist der Spartenbeitrag weiterhin zu entrichten, auch wenn das Kind aus dem Kurs ausscheidet.

§ 2

Die vom Bezirk an den Landesverband abzuführenden Vorauszahlungen sind mit je 50% am 31. März und am 30. Juni fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt am 01. Februar des Folgejahres. Die für das Geschäftsjahr 2024 zu berücksichtigenden Beitragsanteile gliedern sich wie folgt:

Landesverband Hamburg		Bundesverband (Präsidium)	
Pro Mitglied:	8,50 €	Pro Mitglied:	6,15 €
Pro Familie:	17,00 €	Pro Familie:	12,30 €

§ 3

Der laufende Haushalt für das Geschäftsjahr 2025 wird festgesetzt auf:

Einnahmen	141.257,00 EUR
Ausgaben	141.257,00 EUR

§ 4

Wesentliche Finanzierungsquellen sind:

- Mitgliedsbeiträge
- Spartenbeiträge
- Spenden

§ 5

Spendenmittel sind unverzüglich für Satzungszwecke zu verwenden. Spendenbescheinigungen sind laut Vorstandsbeschluss vom 04.01.2011 ausschließlich vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder vom Schatzmeister zu erstellen.

§ 6

Bankkredite oder Kontokorrentkredite sind nur kurzfristig und ausschließlich für unabdingbare Aufgaben aufzunehmen.

Die Laufzeit der Kreditaufnahme darf einen Zeitraum von 12 Monaten nicht übersteigen. Jede Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Bezirks. Kredite, die über einen Betrag von 1.000,00 Euro und eine Laufzeit von 12 Monaten hinausgehen, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Ansätze der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Gibt es in einzelnen Haushaltstiteln Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, die um mehr als 30% vom Haushaltsansatz abweichen, muss ein Nachtragshaushalt aufgestellt werden, es sei denn, dass entsprechende höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben in anderen Haushaltstiteln dagegenstehen.

§ 8

Kann der Haushaltsplan abweichend von § 3 (3) WO nicht rechtzeitig vor Jahresbeginn beschlossen werden, so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung unabweisbar sind, zur laufenden Verwaltung gehören oder dem üblichen Geschäftsgang entsprechen.

§ 9

Der Haushaltsplan (siehe Anlage) des Bezirks beinhaltet die mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben. Er bildet die Grundlage des finanziellen Handelns des Bezirks. Grundsätzlich sind Mehrausgaben nur dann zulässig, wenn diese durch entsprechende Mehreinnahmen oder im Vorfeld gebildeten Rücklagen ausgeglichen werden können. Übertragungen von Haushaltsmitteln innerhalb verschiedener Haushaltspositionen ohne Veränderung des Gesamtvolumens des Haushalts kann der Schatzmeister bzw. der Vorstand vornehmen, soweit die Haushaltssatzung dies nicht eingrenzt.

§ 10

Die einzelnen Vorstandsmitglieder dürfen den Verein wie folgt verpflichten:

- Bis 100 Euro: Jedes Vorstandsmitglied allein
- Bis 250 Euro: Jedes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem BGB-Vertreter oder ein BGB-Vertreter allein
- Über 250 Euro: Jedes Vorstandsmitglied mit Vorstandsbeschluss

Hamburg, 07.02.2025